Bundesrat **Drucksache 518/02**

12.06.02

FJ - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Siebte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

A Problem

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S 1050, 1054) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs.1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Beträgen besteht.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

C Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand – keine -.
2. Vollzugsaufwand:

   Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Sie werden auf unter 0,01 Mio. Euro geschätzt, die von den Ländern getragen werden.

E Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.

Bundesrat Drucksache **518/02**

12.06.02

FJ - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Siebte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 11. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

> Siebte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 518/02

Siebte Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes
zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Vom 2002

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050,1054) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 2002 neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 beträgt **898** Euro.
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 beträgt **221** Euro.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 wird ein **239** Euro übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von **279** Euro berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 7. August 2001 (BGBl. I S. 2130) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

Drucksache 518/02

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Seit dem **1. Juli 2001** gelten in den alten Bundesländern nach § 1 Abs. 2 und im Beitrittsgebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen folgende Beträge:

	Einkommens-grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück-sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter-kunft, der über-schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
Alte Bundesländer (§ 1 Abs. 2)	930,55 Euro (1820,00 DM)	219,86 Euro (430,00 DM)	273,54 Euro (535,00 DM)	273,54 Euro (535,00 DM)
Beitrittsgebiet (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1)	872,78 Euro (1707,00 DM)	215,25 Euro (421,00 DM)	232,64 Euro (455,00 DM)	273,54Euro (535,00 DM)

2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge nach § 1 Abs. 2 erhöhen sich aufgrund der Regelung in § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 2002 um 2,16 v.H. Gem. Art. 8 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Zehntes Euro-Einführungsgesetz) ist ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag auf- bzw. abzurunden.
   Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem **1. Juli 2002** geltende Beträge:

Einkommens-grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück-sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter-kunft, der über-schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
951,00 Euro	**225,00 Euro**	**279,00 Euro**	**279,00 Euro**

3. Die Erhöhung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hat **unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zu erfolgen.

   Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Beitrittsgebiet eine allmähliche Angleichung des Einkommensniveaus an das Niveau der alten Bundesländer in Gang gekommen. An dieser Entwicklung, die sich hinsichtlich der verschiedenen Einkommenssparten in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, hat sich die Neufestsetzung für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu orientieren.

   Aufgrund der aktuellen Jahresprojektion der Bundesregierung für 2001 und 2002 des Anstieges der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je Beschäftigten ist es unter Berücksichtigung des obersten Ziels der Verordnung – sukzessive Anpassung der Beträge an das Niveau in den alten Bundesländern – vertretbar, eine Anhebung in Höhe von **2,9 v.H.** zu vollziehen.

Es ergeben sich deshalb folgende Beträge gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum 1. Juli 2002:

Einkommens-grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück-sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter-kunft, der über-schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
898,00 Euro	**221,00 Euro**	**239,00 Euro**	**279,00 Euro**

Bei der Neufestsetzung des Höchstbetrages für die Erhöhung der Einkommensgrenzen um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1) ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung nur erfolgen kann, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht. Insofern ist die Höhe dieses Betrages gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen begrenzt.

III. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Beträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 2001 und den Angaben der Länder zum derzeitigen Antragsaufkommen auf jährlich unter. 0,01 Mio. Euro geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 2002 und 2003 auswirken. Es ist davon auszugehen, dass der weitaus größte Teil der potentiellen Antragstellerinnen auch schon nach den derzeit gültigen Einkommensgrenzen leistungsberechtigt ist, so dass der Kreis der zusätzlich Leistungsberechtigten sehr gering ist.

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.